

Neunter Tätigkeitsbericht des Berliner Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdien- stes der ehemaligen DDR

2002

Berlin, im April 2003

Jahresbericht 2002

1.	Einleitung	2
2.	Schwerpunkte der Tätigkeit	3
2.1.	Die Beratungstätigkeit	3
2.1.1.	Beratung der öffentlichen Verwaltung	4
2.1.2.	Beratung zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	5
2.1.3.	Beratung zur Rehabilitierung beruflichen Unrechts	7
2.1.4.	Rentenrechtliche Beratung	8
2.1.5.	Anerkennung und Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden	11
2.1.6.	Beratung von Bürgern des Landes Brandenburg	13
2.2.	Förderung von Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen	14
2.3.	Politische Bildung	17
2.4.	Öffentlichkeitsarbeit	19
2.5.	Kooperationen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen	21
3.	Ausblick	22

1. Einleitung

In der Tätigkeit des Berliner Landesbeauftragten und insbesondere bei der Beratung ehemals Verfolgter schlägt sich seismographisch die öffentliche Debatte um Fragen der Akteneinsicht in die Überlieferungen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) nieder. So hatten die Klage des Altbundeskanzlers, Dr. Helmut Kohl, gegen die Akteneinsichtspraxis der Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen (BStU) und die damit verbundenen gerichtlichen Entscheidungen zeitweilig nicht nur die Beauskunftung von Anfragen zum Zwecke der publizistischen und wissenschaftlichen Nutzung der Akten nahezu zum Erliegen gebracht, sondern auch die vom Berliner LStU beratenen Opfer des SED-Regimes stark verunsichert. Dies geschah, obwohl das Akteneinsichtsrecht ehemals Verfolgter durch die Klage des Altbundeskanzlers nicht unmittelbar tangiert war. Doch haben sie an der Klärung der diktatorischen Vergangenheit über die Aufklärung ihres unmittelbaren, eigenen Schicksals hinaus starkes Interesse, da sie die öffentliche Auseinandersetzung mit den 40 oder 45 Jahren der SED-Diktatur als wesentlichen Teil ihrer moralischen Rehabilitierung betrachten.

Die Kohl-Klage hatte dazu geführt, dass Anfragen zum Zwecke der publizistischen und wissenschaftlichen Nutzung der Akten stark zurückgingen. Dass hinter diesem Rückgang kein abnehmendes Interesse der Öffentlichkeit an den Überlieferungen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) stand, sondern dieser Rückgang nur ein Reflex auf die durch das Kohl-Verfahren ausgelöste restriktive Auskunftspraxis der Behörde war, zeigte die Entwicklung im Berichtsjahr. Im Juli 2002 wurde das Stasi-Unterlagengesetz (StUG) dahingehend klarstellend novelliert, dass die Herausgabe von Akten über Personen der Zeitgeschichte oder politische Funktionsträger, die deren "zeitgeschichtliche Rolle, Funktions- oder Amtsausübung betreffen", weiterhin ohne deren Einwilligung herausgegeben werden dürfen. Diese Klarstellung der Rechtslage für die Mitarbeiter der Behörde wie für Antragsteller führte dazu, dass die Zahl der neu gestellten Forschungsanträge wieder deutlich gewachsen ist. Einen Schwerpunkt bildeten, in Vorbereitung auf den 50. Jahrestag des Volksaufstands vom 17. Juni 1953, Anfragen zu diesem Thema. Insgesamt gingen bei der Bundesbeauftragten im Berichtsjahr monatlich zwischen 7.000 und 10.000 Anträge auf Akteneinsicht neu ein; seit Beginn der Tätigkeit der Behörde wurden bis Ende 2002 insg. ca. fünf Millionen registriert. Und auch die Zahl der neuen Anfragen zum Zwecke der Rehabilitierung strafrechtlichen, beruflichen oder verwaltungsrechtlichen Unrechts war mit ca. 17.000 erheblich, obwohl bis Ende 2001 bereits 363.000 Anträge gestellt worden waren. Dieses anhaltende Interesse an Akteneinsicht bei der BStU wirkt sich beim Berliner Landesbeauftragten als anhaltend hohe Nachfrage nach qualifizierter Beratung zu allen Fragen der Akteneinsicht, Akteninterpretation und Klärung von Fragen der Rehabilitierung aus. Dank finanzieller Unterstützung durch die „Stiftung Aufarbeitung“ konnte im Berichtsjahr die Beratungstätigkeit im Lande Brandenburg verbessert werden.

Gemäß einer Auskunft des Bundesjustizministeriums beanspruchten allein auf Grundlage des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes seit dessen In-Kraft-Treten 1992 bis Ende 2002 ca. 170.000 Bürger ihre Rehabilitierung. Und wie die Erfahrungen des Berliner Landesbeauftragten, aber auch die der Parallelbehörden in Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern im Berichtsjahr zeigen, ist das Thema Rehabilitierung noch längst nicht abgeschlossen. Daher begrüßen und unterstützen alle Landesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes die angekündigte Initiative der Landesregierung von Thüringen, mit einer Bundesratsinitiative die Fristen zur Wiedergutmachung und Entschädigung von Opfern des SED-Regimes noch einmal

zu verlängern. Wie bekannt, laufen nach derzeitiger Rechtslage Ende 2003 die Antragsfristen aus. Im Übrigen ist auch im Koalitionsvertrag zwischen der SPD und Bündnis 90/ Die Grünen auf Bundesebene festgelegt worden, die Antragsfristen zu verlängern „und die Wirkungen auf die Rentenanwartschaften zu überprüfen“. Die im selben Koalitionsvertrag enthaltene Absichtserklärung, die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zu stärken, ist allerdings inzwischen den Zwängen des öffentlichen Haushalts geopfert worden. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

2. Schwerpunkte der Tätigkeit

2.1. Die Beratungstätigkeit

Neben der Beratung zum Stasiunterlagen-Gesetz (StUG) und zur Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen, Beruflichen und Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungs-Gesetz (StrRehaG, BerRehaG und VwRehaG) bildeten im Jahre 2002 wie bereits zuvor Fälle der Ablehnung der beruflichen Rehabilitierung und damit verbundener Rentenverluste sowie Fälle der Abweisungen von Widersprüchen und Klagen den Schwerpunkt. Auf die anhaltende Erfolglosigkeit der Bemühungen einst Verfolgter um die Anerkennung der beruflichen Rehabilitierung und der Rehabilitierten um einen besseren Schadensausgleich reagieren sie oft mit Resignation. Diese negative Stimmung hat sich insbesondere nach der Wahlniederlage der CDU/CSU zur Bundestagswahl 2002 verstärkt, da man mit dem im Wahlprogramm der CDU/CSU angekündigten Dritten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht viel Hoffnung verband.

An der im Tätigkeitsbericht 2001 beschriebenen sozial benachteiligten Stellung der Verfolgten hat sich bis auf wenige Einzelfälle von Rentenverbesserungen durch die Neuregelung § 13 (1a) des BerRehaG im Zusammenhang mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes“ (2. AAÜG-ÄndG) und der nachträglichen Anerkennung von Berufschadensausgleichsrenten nichts geändert. Neben der Kapitalentschädigung für Zeiten politischer Haft sind Rentenverbesserungen die wesentlichste Form des Schadensausgleichs. Die Verfolgtenverbände gehen nach wie vor davon aus, dass die vielfältigen Defizite nur durch ein am Gesetzentwurf der CDU/CSU-Fraktion orientiertes Drittes SED-Unrechtsbereinigungsgesetz behoben werden können.

Zahlreiche Betroffene haben die Rehabilitierungsverfahren und speziell die Entschädigungsmöglichkeiten einschließlich der Verfahren zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden alles andere als zufriedenstellend erlebt. Widersprüche und Klagen gegen die Behörden- bzw. Gerichtsentscheidungen forderten und fordern enorme Energiereserven ab; bei Klagen vor dem Verwaltungsgericht auch finanzielle Mittel für Anwälte und Prozesskosten - also Aufwendungen, über die sie im Regelfall kaum verfügen. Dadurch wurden und werden sie ständig gezwungen, sich mit ihrer Verfolgungsgeschichte immer wieder zu beschäftigen.

Erst wenn die Anträge oder Verfahren von den zuständigen Institutionen/Behörden zufriedenstellend für die Betroffenen entschieden worden sind, können viele von ihnen das sie bisher tief bewegende Kapitel Vergangenheit mit den traumatischen Erlebnissen ihrer politischen Verfolgung weitestgehend abschließen. Das bedeutet letztlich, dass sich der Betroffene wieder stärker der Gegenwart zuwendet, in ihr intensiver zu leben, seine Lebensqualität zu verbessern beginnt. Er wird die Zeit seiner politischen Verfol-

gung zwar nicht vergessen, kann sie nun aber als ein abgeschlossenes Kapitel der Vergangenheit betrachten.

2.1.1. Beratung der öffentlichen Verwaltung

Die öffentliche Verwaltung wird kaum noch mit dem Thema DDR und MfS konfrontiert - dies bereits, weil es fast keine Neueinstellungen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen insbesondere jener Altersgruppen mehr gibt, die zu DDR-Zeiten Gefahr gelaufen sind, in Verstrickungen mit dem MfS zu geraten. Soweit die Behörde in diesem Bereich noch tätig ist, sind es folgende drei Komplexe:

** Die Verwaltung gerät in Schwierigkeiten, weil Bürger und Presse Druck ausüben, nachdem wieder einmal ehemals hauptamtliche Mitarbeiter des MfS entdeckt wurden, die im Öffentlichen Dienst beschäftigt sind (so unlängst in Strausberg bei Berlin). Im Regelfall ist es ein Personenkreis, der entweder kurz vor oder nach der Vereinigung eingestellt wurde. Dies hat für den aktuellen Umgang erhebliche arbeitsrechtliche Konsequenzen. Für Einstellungen vor dem Beitritt gelten zwar die Sonderkündigungsmöglichkeiten des Einigungsvertrags. Aber da der Arbeitgeber meist wusste, dass die Eingestellten MfS-belastet waren, kann nach so vielen Jahren nicht mehr aus diesem Grund gekündigt werden. Gleiches trifft auch auf die nach der Vereinigung abgeschlossenen Arbeitsverträge mit Mitarbeitern zu, sofern deren MfS-Vergangenheit bekannt war. Die einzige Kündigungsmöglichkeit bestünde dann, wenn sich die Auskunft des ehemaligen MfS-Mitarbeiters zu seiner dortigen Tätigkeit und die angeforderte Auskunft der BStU gravierend unterscheiden würden. Damit ist aber im Regelfall nicht zu rechnen, denn die BStU-Auskünfte zu Hauptamtlichen Mitarbeitern sind meist sehr kurz gehalten. Sie enthalten zwar Aussagen zur Position des Betreffenden im MfS, aber nichts zu der konkreten Tätigkeit. Dieses nichtssagende Auskunftsschema der BStU ist ein Versäumnis aus den Aufbaujahren der Behörde. Den Bürgern sind heute die mehr als ein Jahrzehnt zurückliegenden Beschäftigungsentscheidungen kaum mehr zu vermitteln.

** Ein anderes Feld sind Verfahren zur Anerkennung von Vordienstzeiten in der DDR, für die „persönliche Systemnähe“ ein Ausschlussgrund ist. Da die „Systemnähe“ jedoch nicht präzise definiert ist, es aber um viel Geld geht, streiten auch Bürger um die Anerkennung von Vordienstzeiten, deren „persönliche Systemnähe“ gravierend war. Beispielhaft zu nennen sind etwa die langjährige Ausfüllung agitatorischer Parteifunktionen, die Beteiligung an verdeckten Gesundheitsmanipulationen bei Leistungssportlern, die langjährige Verpflichtung für die bewaffneten Organe etc.

** Eine weitere Gruppe sind Lehrer, die wieder eine Tätigkeit im Öffentlichen Dienst anstreben, nachdem sie vor Jahren wegen IM-Tätigkeit oder diese verleugnenden Falschauskünften gekündigt worden waren. Dabei erlebt man in der Beratungstätigkeit ein sehr unterschiedliches Maß an Reflexion. Es sind durchaus ehemalige Lehrer anzutreffen, die mit reflektierter Distanz und Scham auf die Vergangenheit zurückblicken, sich teilweise inzwischen in völlig berufsfremden Arbeitsfeldern behauptet haben, aber wieder gerne mit Kindern arbeiten wollen.

2.1.2. Beratung zum Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Auch 2002 wurde die Behörde von ehemaligen politischen Häftlingen aufgesucht, die von der strafrechtlichen Rehabilitierung und den damit verbundenen Entschädigungsmöglichkeiten erst durch die Mitarbeiter des Hauses erfuhren. Hinzu kamen Angehörige verstorbener Häftlinge, die die Rehabilitierung von Elternteilen oder von Geschwistern betreiben, um durch diesen Akt deren Ehre und Würde öffentlich sichtbar wieder herstellen zu lassen.

In der Beratung schwieriger sind jene Fälle, in denen Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung abgelehnt wurden. So wurde einem Schüler, der ein Jahr in einem Jugendwerkhof, also unter haftähnlichen Bedingungen, verbringen musste, vom LG Rostock die Rehabilitierung verweigert. Der Betroffene hat Widerspruch eingelegt, eine Entscheidung steht noch aus.

Ebenso abgelehnt (LG Berlin) wurde der Antrag einer ehemaligen „Punkerin“, die als 17-Jährige wegen „Rowdytum und Beeinträchtigung gesellschaftlicher Tätigkeit“ zu sechs Monaten Haft und der Anordnung staatlicher Kontrollmaßnahmen verurteilt worden war. Dies wurde mit der Feststellung begründet, dass die Betroffene auch in der Bundesrepublik für ihre „Straftat“ verurteilt worden wäre. Die „Strafe enthält ... unter Berücksichtigung des jugendlichen Alters der Betroffenen noch kein grobes Mißverhältnis zwischen Tat und Rechtsfolgen.“ Und weiter heißt es, sie sei „nicht ausschließlich deshalb verurteilt worden, weil sie Punkerin gewesen sei“, sondern weil sie sich „an einem gewalttätigen Angriff einer anderen Jugendlichen (ihrer damaligen Freundin) gegenüber anderen Passanten beteiligte ...“

Nach eigener Darstellung und der ihres damaligen Anwalts, der sofort nach dem ursprünglichen Urteil in Berufung ging, war sie zusammen mit einer Freundin aufgrund ihrer Punkbekleidung von zwei Frauen anfangs rhetorisch provoziert worden. Die anschließende Auseinandersetzung zwischen den vier Frauen endete in Handgreiflichkeiten ohne ernsthafte Verletzungen.

In der der Rehabilitierungskammer vorliegenden ursprünglichen Berufungsschrift des Anwaltes wurde - für DDR-Verhältnisse überraschend mutig und deutlich - der eigentliche Grund für die Verurteilung seiner Mandantin herausgearbeitet. Demnach sollte mit dem Urteil allem Anschein nach ein Exempel an den Punkerinnen, die sich der Integration in das SED-System verweigerten, statuiert werden. Gleichwohl folgte die Rehabilitierungskammer ausschließlich der Auffassung des DDR-Gerichtes. Durch die Begründung des Gerichts fühlte sich die Betroffene offen verhöhnt und beleidigt. In der Antwort auf den Widerspruch gegen die ablehnende Entscheidung, bei dessen Begründung sich die Betroffene vom Berliner LStU beraten ließ, schlug der Generalstaatsanwalt eine Teilrehabilitierung vor. Doch die Betroffene sieht ihre Verurteilung insgesamt als rechtsstaatswidrig an und beauftragte einen Anwalt mit der Wahrnehmung ihrer Angelegenheit.

Weitere Probleme bereiten auch Fälle, in denen bei einem (klein)kriminellen Delikt hinsichtlich des Strafmaßes völlig überzogen wurde, um ein Exempel zu statuieren. Hier wird von der Behörde im Regelfall angeraten, nur eine Teilrehabilitierung zu beantragen. In rechtlicher wie moralischer Hinsicht schwierig sind schließlich Fälle, in denen die in den Rehabilitierungsgesetzen vorhandenen Ausschließungsgründe greifen können, die dazu führen, dass die Betroffenen zwar rehabilitiert, aber von Leistungen ausgeschlossen werden.

Zum Beispiel Herr B.:

Er wurde im März 1989 zusammen mit drei Freunden beim Fluchtversuch in Ungarn gefasst. In der Einzelhaft drohte man, dass seine Eltern ihre Leitungsfunktionen (in der LPG, beim Konsum) verlieren und er den gerade geborenen Sohn nie wieder sehen würde, wenn er nicht zur Zusammenarbeit mit dem MfS bereit wäre. Diesem Druck hielt er nicht stand, unterrichtete aber sofort nach der Haftentlassung die Eltern und seine Frau darüber, dass er sich als IM verpflichtet hatte. In der Folgezeit wich er den MfS-Mitarbeitern so gut es ging aus und zog sich im Heimatort von Freunden und Bekannten zurück. Nach der Vereinigung „flüchtete“ er in Montagejobs in ganz Westeuropa und vermeidet bis in die Gegenwart Kontakte zu seinem heimatlichen sozialen Umfeld aus Furcht, dass seine IM-Verpflichtung wieder zum Thema werden könnte.

Zum Beispiel Herr S.:

Herr S., Jg. 1939, war Anfang April 1963 als Grenzsoldat im Einsatz, als ein freiwilliger Helfer der Grenztruppen einen Fluchtversuch meldete. Von seinem Posten aus sahen er und der ihm untergebene Kamerad, dass auf der Elbe ein ziemlich manövrierunfähiges Floß mit ca. zehn Erwachsenen und Kindern schwamm. Es gelang ihm, auch seinen Kameraden davon zu überzeugen, nicht selbst zu schießen, sondern auf das sechs km entfernt liegende Boot der Grenzpolizei zu warten. Vom westlichen Elbufer kam rechtzeitig ein Boot dem Floß zu Hilfe; die gelungene Flucht fand ein großes Medienecho. Die Stasi ermittelte und forderte ihn als „Wiedergutmachung“ zur Zusammenarbeit auf, Ende April unterschrieb er seine Verpflichtungserklärung als IM. 1964 wurde er entlassen. Wegen eines Fluchtversuchs erhielt er 1966 18 Monate Haft. Beim Antrag auf Kapitalentschädigung verschwieg er die im August 1964 beendete IM-Tätigkeit. Nachdem sie der Rehabilitierungsbehörde bekannt wurde, sollte er seine Kapitalentschädigung zurückzahlen. Er weigerte sich. Dies hatte ein Strafverfahren wegen Betrugs zur Folge.

In solchen Fällen empfehlen die in der Beratung tätigen Mitarbeiter der Behörde jeweils ausdrücklich, die IM-Verpflichtung nicht zu unterschlagen, aber auch nachdrücklich die Zwangslage zu schildern, die zur Verpflichtung führte. In der Begründung zum Entwurf des BerRehaG hat der Gesetzgeber solche Zwangslagen berücksichtigt und Ausnahmen von den Ausschlussgründen des § 4 (BT-Drucks. 12/4994, S. 45) angesprochen, die auch für den § 16 Abs. 2 des StrRehaG gelten dürften. Es heißt dort: „Wer zu einem gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßenden Handeln gezwungen wurde, erfüllt den Tatbestand nicht. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen braucht sich derjenige sein Verhalten nicht anrechnen zu lassen, der unter Zwang gehandelt hat. Der Zwang kann dabei in einer unmittelbaren Drohung oder im Ausnutzen einer Zwangslage (z.B. Haftsituation) bestanden haben; stets sind aber an den Zwang nicht unerhebliche Anforderungen zu stellen.“ Mit den Ausschlussgründen musste sich das BVerwG im Einzelfall (Urteil vom 08.03.2002; 3 C 23.01) auseinandersetzen. Danach kann eine Zwanganwendung auch in der Ausnutzung einer psychischen und sozialen Notlage liegen. „An der Freiwilligkeit fehlt es, wenn keine zumutbaren Handlungsalternativen zur Verfügung standen und die Mitarbeit z.B. zum Schutz vor Verfolgung oder zur Abwendung von Gefahren für Freiheit, Leib oder Leben sowie der drohenden Vernichtung der Existenz erfolgte.“

2.1.3. Beratung zur Rehabilitierung beruflichen Unrechts

Nach Angaben der Berliner Rehabilitierungsbehörde sind im Berichtsjahr 1.087 Anträge nach dem 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz eingegangen. Das sind monatlich durchschnittlich 96 Anträge. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein kaum merklicher Rückgang zu verzeichnen. Ähnliche Zahlen werden auch von den LStU aus Sachsen, Thüringen etc. gemeldet. Auch dort blieben die Antragszahlen im Vergleich zu 2001 entweder konstant oder sie gingen nur leicht zurück. In Berlin sind noch 1.825 Anträge in Bearbeitung; 1.169 Anträge wurden 2002 beschieden.

Nach wie vor bereitet den Betroffenen nicht nur die Suche nach aussagekräftigen Unterlagen oder nach geeigneten Zeugen Probleme. Die unzureichende Kenntnis der entsprechenden Gesetze und der damit verbundenen Kriterien für die Antragsbearbeitung führt oftmals zu ablehnenden Bescheiden. In der Darstellung ihrer beruflichen Diskriminierung werden die für das Gesetz wichtigen Punkte für einen positiven Bescheid entweder nur kurz angedeutet oder gar nicht erwähnt, weil die Betroffenen deren Bedeutung nicht richtig einschätzen. Der folgende Fall kann das verdeutlichen.

Zum Beispiel Herr D.:

Herr D. hatte sich in der 10. Klasse für eine Ausbildung als Bühnenmaler mit Abitur bei der Staatsoper Berlin beworben. Nachdem er sich bei der Vertragsunterzeichnung weigerte, drei Jahre Dienst in der Nationalen Volksarmee abzuleisten, wurde der Ausbildungsvertrag zurückgezogen. Das Gleiche wiederholte sich bei der Post, wo er sich anschließend für eine Ausbildung als KfZ-Schlosser mit Abitur bewarb. Danach absolvierte er in einer kirchlichen Einrichtung eine Ausbildung zum Krankenpfleger.

1983 reiste er in den Westen aus, 1996 ist er Erwerbsunfähigkeitsrentner geworden. Die verwaltungsrechtliche Rehabilitierung erhielt Herr D. 2001 aufgrund seiner politischen Verfolgung als engagierter Christ und Pazifist - die berufliche Rehabilitierung wurde aufgrund mangelnder Nachweise zunächst abgelehnt. Der Zusammenhang zwischen der Wehrdienstverweigerung und der dadurch bedingten Zurücknahme des jeweiligen Lehrvertrags war vom Betroffenen nicht deutlich genug in seinem Antrag dargestellt worden. Im Gespräch teilte er mit, dass ihm beide Male der schon ausgefertigte Ausbildungsvertrag mit den erforderlichen Unterschriften - demzufolge rechts-gültig - vorlag. Erst als er die Verpflichtung für die NVA aufgrund seiner pazifistischen Grundhaltung ablehnte, ist ihm jedesmal der eigentlich gültige Vertrag von den Kaderleitern wieder abgenommen worden.

Seine Mutter, die an den Vertragsverhandlungen teilgenommen hatte, kann das als Zeugin bestätigen. Versehen mit der Darstellung der o.g. Modalitäten bei der Vertragsunterzeichnung, die nun durch die Zeugenaussage der Mutter belegt werden konnte, erhielt Herr D. im Widerspruchsverfahren seine berufliche Rehabilitierung.

In jüngerer Zeit wird von den Rehabilitierungsbehörden in Potsdam und Chemnitz der Begriff der politischen Verfolgung aus dem Asylrecht übernommen und die darin enthaltene Definition verwendet, obwohl es im 2. SED-UnBerG eine eindeutige Bestimmung des Begriffs der politischen Verfolgung gibt. Dies wirkt auf Verfolgte der SED-Diktatur ausgesprochen befremdlich, selbst wenn es teilweise ähnliche Kriterien sind. So heißt es z.B. in einer Begründung der Rehabilitierungsbehörde in Potsdam: "Soweit es um die Qualifizierung einer Verfolgung als politische geht, können die zum asylrechtlichen Begriff der *politischen Verfolgung* entwickelten Grundsätze herangezogen werden ..."

Im Interesse der Betroffenen hält es die Behörde für notwendig, die Antragsteller nach der Spezifik ihres Anliegens zu trennen.

Unverändert ist auch die unverständliche, wiederholt in den Jahresberichten des Berliner Landesbeauftragten ausführlich dargestellte und kritisierte Praxis der Rehabilitierungsbehörden, so genannte Abstiegschäden bei der beruflichen bzw. verwaltungsrechtlichen Rehabilitierung nicht anzuerkennen. Dies ist zwar weitgehend durch die restriktive Gesetzeslage vorgegeben. Doch die von Betroffenen eingereichten Widersprüche wurden und werden selbst in den Fällen abgewiesen (z.B. politisch begründete Nichtzulassung zum Meisterlehrgang), in denen eine Gesetzesauslegung zugunsten des Betroffenen möglich erscheint.

Anträge nach dem VwRehaG scheitern in der Regel an den Unklarheiten in der Definition solcher Begriffe wie „hoheitliche Maßnahme“ und an der unzureichenden Bewertung der Rolle der SED bei der Verfolgung des politischen Gegners. Typisch hierfür ist, dass von den Rehabilitierungsbehörden die Möglichkeit der Anerkennung der politischen Verfolgung nach § 1a VwRehaG (moralische Rehabilitierung) äußerst selten in Betracht gezogen wird.

Zur Klärung dieser und grundsätzlicher Fragen sind seit Mitte 2001 zwei Klagen vor Verwaltungsgerichten anhängig.

In einem Fall begehrt der Betroffene vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz, wo die Klage seit Mai 2001 anhängig ist, die Anerkennung der beruflichen Rehabilitierung nach § 1 Pkt. 3 (hoheitliche Maßnahme nach § 1 des VwRehaG), die ihm die Rehabilitierungsbehörde wegen fehlenden Abstiegschadens versagt hat. Dem Betroffenen wurden die normale berufliche Fortentwicklung und damit verbundene normative Gehaltserhöhungen durch Einflussnahme der Parteileitung aus politischen Gründen versagt. In diesem Zusammenhang soll der Begriff „hoheitliche Maßnahme“ geklärt werden. Hilfsweise wird die Feststellung einer rechtsstaatswidrigen Maßnahme im Sinne des § 1a VwRehaG gefordert.

2.1.4. Rentenrechtliche Beratung

Die Novellierung führte nicht zu den angekündigten Rentenverbesserungen. Für die meisten Verfolgten blieb die Neuregelung folgenlos. Bei anderen von dieser Regelung begünstigten Verfolgten fiel die Rente in der Regel nur geringfügig besser aus.

Die im Jahresbericht 2001 getroffene Feststellung, dass die Neuregelung nach § 13 (1a) BerRehaG nur für wenige Anspruchsberechtigte eine Rentenverbesserung bringen wird, einen hohen Berechnungsaufwand erforderlich macht (es sind bis zu 10 Varianten durchzurechnen) und die Überprüfung durch den Betroffenen ohne Hilfe von Rentenexperten für Rehabilitierungsfälle praktisch nicht möglich ist, hat sich leider bestätigt. Hingegen führte das „Zweite Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes“ (2. AAÜG-ÄndG) für die meisten der bislang noch von Rentenkappungen betroffenen Zusatz- und Sonderversorgten, darunter alle mittleren Nomenklaturkader der SED und hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS, zu spürbaren Rentenerhöhungen und erheblichen Nachzahlungen.

Dass eine Überprüfung der Rentenbescheide notwendig ist, zeigt der Fall eines anderen Betroffenen, der während der Verfolgungszeit aus der Freiwilligen Zusatzrente (FZR) ausgetreten ist und dem für die Zeit nach dem Austritt nur maximal 7.200 Mark der DDR für die Rente angerechnet wurden. Da der Verfolgte bereits zu Beginn der Verfolgung

der FZR angehörte, ist es laut Auskunft des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung unerheblich, ob der Verfolgte während der Verfolgungszeit der FZR angehört hat oder nicht. Auch ein Austritt aus der FZR nach Beginn der Verfolgung schließt nicht die Berücksichtigung der vollen Beitragsbemessungsgrundlage aus.

Wie unterschiedlich sich die Neuregelung der Rentenberechnung nach Art. 7 des 2. AAÜG-ÄndG bzw. nach § 13 (1a) des BerRehaG auswirkt, soll nachfolgend an zwei Beispielen von Verfolgten des Arbeiteraufstandes 1953 aufgezeigt werden.

Zum Beispiel Herr G.:

Der Betroffene war Mitglied der Streikleitung der Strausberger Bauarbeiter während des Volksaufstandes am 17. Juni 1953. Er wurde als 20-Jähriger wenige Monate nach seiner Heirat am 18. Juni 1953 verhaftet, nächtelang verhört und misshandelt. Das Gericht warf dem Bauarbeiter vor, gemeinsam mit anderen u.a. "durch provokatorische Losungen die Arbeiter aufgewiegelt, Lügennachrichten des RIAS verbreitet" sowie versucht zu haben, "Gefangene aus einer Gefangenenanstalt in Rüdersdorf zu befreien". Herr G. erhielt fünf Jahre Zuchthaus.

Die Rente wurde unter Berücksichtigung des Artikel 7 des 2. AAÜG-ÄndG bzw. des neuen § 13 (1a) des BerRehaG neu festgestellt. Demnach wurde für die Zeit der Verfolgung der monatliche Durchschnitt an Entgeltpunkten aus vollwertigen Pflichtbeiträgen 1 oder 3 Jahre (bei Anwendung der Günstigkeitsklausel) vor der Verfolgung ermittelt, mit dem jeder Kalendermonat der Verfolgung zu bewerten war. Durch die Neuberechnung erhält der Betroffene gegenwärtig ca. 7 € mehr Monatsrente im Vergleich zur Rente, die nach § 13 (1) berechnet wurde, aber immer noch ca. 38 € weniger als ein ehemaliger Arbeitskollege, der nicht verfolgt wurde.

Zum Beispiel ein Betriebselektriker aus Ost-Berlin:

Der Betroffene nahm am 17. Juni 1953 an der Demonstration teil und wurde deshalb Ende des Jahres 1953 von seinem Betrieb „EAW Elektro-Apparate-Werk J.W. Stalin“, wo er als Betriebselektriker gearbeitet hatte, unter dem Vorwand „Reorganisation des Betriebes“ fristlos gekündigt. Danach war er bis zum 16. März arbeitslos und als Tankwart tätig. Die Verfolgungszeit wurde vom 05.01.1954 bis 31.12.1960 festgelegt. Mit der Aufnahme der Tätigkeit als Tankstellenleiter sieht die Rehabilitierungsbehörde die Verfolgungszeit als beendet an, weil damit die Gleichwertigkeit des vor der Verfolgung ausgeübten Berufs sowohl hinsichtlich des Verdienstes als auch des sozialen Ansehens der Tätigkeit erreicht worden sei.

Geht man von dem in Entgeltpunkten gewerteten jährlichen Durchschnittsverdienst als Betriebselektriker in Höhe von jährlich ca. 1,41 Entgeltpunkten vor der Verfolgung aus, so hätte die Verfolgungszeit eigentlich bis zum 2. Oktober 1990 anerkannt werden müssen, weil der durchschnittliche Entgeltpunkt nach Ende der anerkannten Verfolgungszeit im Zeitraum von 1961 bis 1990 mit ca. 1,16 noch erheblich (fast 20 %) unter dem durchschnittlichen Entgeltpunkt vor der Verfolgung liegt.

Nach dem Rentenvergleich ergeben sich folgende Rentenunterschiede:

1. Bei der Rentenberechnung nach § 13 (1) BerRehaG mit Anerkennung der Verfolgungszeit vom 05.01.1954 bis 31.12.1960 beträgt die gegenwärtige monatliche Bruttorente entsprechend dem Rentenbescheid vom 13.02.1998 ca. 1200 €
2. Bei der Rentenberechnung nach § 13 (1a) BerRehaG mit Anerkennung der Verfolgungszeit vom 05.01.1954 bis 31.12.1960 ergibt sich gegenwärtig eine um ca. 2,25 Entgeltpunkte, d.h. um ca. 50 € höhere monatliche Bruttorente.

3. Bei der Rentenberechnung nach § 13 (1a) mit nachträglicher Anerkennung der Verfolgungszeit vom 05.01.1954 bis 03.10.1990 ergibt sich gegenwärtig eine um ca. 9,61 Entgeltpunkte, d.h. um ca. 220 € höhere monatliche Bruttorente.

Dem Betroffenen wurde empfohlen, zunächst die Neuberechnung nach § 13 (1a) beim Rentenversicherungsträger zu beantragen. Gleichzeitig soll in einem Gespräch mit der Berliner Rehabilitierungsbehörde geprüft werden, ob trotz verjährter Widerspruchsfrist eine Wiederaufnahme des beruflichen Rehabilitierungsverfahrens möglich ist. Als Begründung für die Wiederaufnahme des Verfahrens könnte die Neuregelung des BerRehaG herangezogen werden, durch die ein erheblicher Rentennachteil und -schaden aufgrund der politischen Verfolgung im Vergleich zu den nicht verfolgten Arbeitskollegen in gleicher beruflicher Stellung erst nachweisbar geworden ist.

Besonderheiten der Rentenberechnung:

Da sich für politisch Verfolgte eine Verbesserung des Rentenanspruchs nicht nur durch die Neuregelung des BerRehaG, sondern auch direkt aus dem 2. AAÜG-ÄndG ergeben kann, soll nachfolgend nochmals auf die Besonderheiten des 2. AAÜG-ÄndG aufmerksam gemacht werden.

Durch das Wirksamwerden des 2. AAÜG-ÄndG vom 27.07.2001 sind nicht nur Begrenzungen des berücksichtigungsfähigen Einkommens (für Personen „systemnaher“ Versorgungssysteme oder für „systemnahe“ Funktionäre) oder Zahlbetragsbegrenzungen (z.B. für Angehörige des MfS) aufgehoben, sondern bei Bestandsrenten aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die nach den Vorschriften des AAÜG zum 31.12.1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt wurden, auch neue Regelungen zur Rentenberechnung festgelegt worden. Außerdem wurden Bestandsschutzregelungen für Versicherte rentennaher Jahrgänge verbessert. Demnach besteht auch für diejenigen ein Anspruch auf Berechnung einer Vergleichsrente, die bis zum 30.06.1995 Leistungen aus dem jeweiligen Versorgungssystem hätten beanspruchen können. Gleichzeitig wird der bis zum 31.12.1991 besitzgeschützte Zahlbetrag ab 01.01.1992 unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen Rentenwertes West dynamisiert.

Die Vorschriften des 2. AAÜG-ÄndG treten für vom AAÜG betroffene Personen grundsätzlich zum 01.05.1999 in Kraft. Wenn ein gegen den Bescheid eingelegtes Rechtsmittel am 28.04.1999 noch anhängig war, werden Entgeltbegrenzungen frühestens zum 01.07.1993 (MfS/AfNS: 01.01.1992) wirksam. Für Zahlbetragsbegrenzungen auf 2.700 DM und 802 DM tritt die Aufhebung der Zahlbetragsgrenzen zum 01.08.1991 in Kraft. Für Vertrauensschutzfristen und Vergleichsberechnungen gilt die Frist 01.01.1992, für die Parteiversorgung am 01.07.1993.

Im Zusammenhang mit dem 2. AAÜG-ÄndG ist für Verfolgte von besonderer Bedeutung, dass die Anerkennung von Beitragszeiten nach dem AAÜG auch ohne den Nachweis des Beitritts oder einer entsprechenden Urkunde möglich ist. Nach Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) ist die Voraussetzung für die Anerkennung der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem bereits erfüllt, wenn eine Tätigkeit ausgeübt wurde, für die ihrer Art nach eine zusätzliche Altersversorgung vorgesehen gewesen wäre. Gleichzeitig besteht eine Versorgungsanwartschaft vor In-Kraft-Treten des AAÜG am 1.8.1991 im Sinne von §1 Absatz 1 des AAÜG nur dann, wenn der Betroffene

- entweder am 30.06.1990 in ein Versorgungssystem einbezogen gewesen war;
- eine solche Einbeziehung nachträglich durch die Rehabilitierung oder durch eine Entscheidung nach Artikel 19 Satz 2 oder 3 Einigungsvertrag (Verwaltungsakte können aufgehoben werden, wenn sie mit rechtsstaatlichen Grundsätzen oder mit den Regelungen dieses Vertrages unvereinbar sind. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Bestandskraft von Verwaltungsakten unberührt.) erlangt worden ist, oder
- wenn aufgrund der am 30.06.1990 gegebenen Sachlage im Juli 1991 ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage bestanden hat (BSG vom 09.04.2002, Az B4 36/01 R).

Für die Zugehörigkeit zur Versorgungsordnung der technischen Intelligenz muss der Betroffene den Nachweis der Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) oder einem gleichgestellten Betrieb im Sinne von § 1 der zweiten Durchführungsbestimmung der DDR vom 24.05.1951 erbringen. In der Durchführungsbestimmung vom 24.05.1951 zur Verordnung vom 17.08.1950 heißt es dazu: Nach dem DDR-Verständnis gehören nicht nur ausdrücklich so genannte Produktionsbetriebe, sondern gleichermaßen Baubetriebe, Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe sowie Transportbetriebe dazu. Selbst ein großer Teil des Handels muss der Sphäre der Produktion zugeordnet werden.

Gemäß Auskunft der BfA gelten laut § 1 der Verordnung vom 17.08.1950 über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben:

Ingenieure, Konstrukteure, Architekten und Techniker aller Spezialgebiete, wie Ingenieure und Techniker des Bergbaus, der Metallurgie, des Maschinenbaus, der Elektrotechnik, der Feinmechanik und Optik, der Chemie, des Bauwesens und Statiker. Zu diesem Kreis gehörten ferner Werkdirektoren und Lehrer technischer Fach- und Hochschulen.

Da zu dieser Problematik Musterprozesse anhängig sind, die klären helfen sollen, inwieweit andere Qualifikationen (Tätigkeiten) gleichfalls begründen, in die Gruppe des durch die Versorgungsordnung begünstigten Personenkreises zu fallen, ist es ratsam, sich bei der BfA zu erkundigen und gegebenenfalls ein bereits eingeleitetes Anerkennungsverfahren bis zur Entscheidung des Musterprozesses ruhen zu lassen.

Die Anerkennung der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- und Sonderversorgungssystem kann sich vor allem für die politisch Verfolgten günstig auswirken, die durch den Nichtbeitritt zur FZR rentenrechtlich benachteiligt sind, weil bei der Zusatz- und Sonderversorgung der Rentenanspruch aus dem tatsächlich erzielten Bruttoeinkommen bis zur jährlichen Beitragsbemessungsgrenze, also unabhängig von der Beitragshöhe und der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur FZR, errechnet wird.

2.1.5 Anerkennung und Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden

Die nach Verabschiedung des 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetzes 1992 festgestellte Problematik bei der Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden ist auch durch die 1999 von der Bundesregierung den Ländern empfohlene Überprüfung der abgelehnten Fälle (Bundesdurchschnitt 1998 - 95 % Ablehnungen) in den meisten Ländern immer noch unbefriedigend. In Berlin ist die Anerkennungsquote durch die Überprüfung gestiegen. Bei 143 zu prüfenden und überprüften Fällen gab es 87 Ableh-

nungen, 5 Neuankennungen, 31 Höherbewertungen und 15 Ergebnisbestätigungen, 5 Antragsteller waren in der Zwischenzeit verstorben.

Trotz der Zunahme der Anerkennungsbescheide ist das Problem noch nicht in befriedigendem Maße gelöst. Der für die Entscheidung ausschlaggebende Zusammenhang zwischen gesundheitlichen Schäden und der politischen Verfolgung bleibt in den ärztlichen Gutachten häufig unterbelichtet. Der Gesetzgeber, der für die rechtliche Regelung das Bundesversorgungsgesetz (BVG) als zuständig erklärt hat, lehnte bisher die von den Verfolgtenverbänden und der Konferenz der Landesbeauftragten für die Stasiunterlagen geforderten gesetzlichen Regelungen analog zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG), das bei der Beurteilung die Tatsachenvermutung zu Grunde legt, ab. Auch der Vorschlag der Beweislastumkehr fand bisher keine Berücksichtigung.

In seiner „Erklärung von Leipzig“ (siehe „Gegen Vergessen“, Heft 34-35/2002) ist der Verein „Gegen das Vergessen“ auf dieses Problem wie folgt eingegangen: „Für Opfer der SED-Diktatur besteht bis heute eine Beweispflicht über die gesundheitlichen Folgen aus politischer Haft. Wir fordern, die medizinischen ... Erkenntnisse über die Folgen von Verfolgung konstruktiv zu berücksichtigen. Die Opfer der SED-Diktatur sollten in der Beweispflicht nicht schlechter gestellt werden als die Opfer des NS-Regimes.“

Wie belastend die Auseinandersetzung um die Anerkennung gesundheitlicher Folgeschäden von Verfolgung und Haft ist, zeigt die Geschichte des Herrn K.

Herr K., gelernter Tankwart, ist 1959 als 22-Jähriger verhaftet und wegen angeblicher Spionage vom Stadtgericht Berlin zu 5 Jahren Haft verurteilt worden. Ein Vierteljahr war er im Stasi-Untersuchungsgefängnis Hohenschönhausen in Dunkelhaft („U-Boot“). 1964 wurde er nach West-Berlin entlassen. Hier arbeitete er zunächst wieder als Tankwart, bevor er eine Tätigkeit bei einem Baumarkt aufnahm. Den Versuch, das Abitur nachzuholen, musste er abbrechen, da er u.a. unter gravierender Konzentrationsschwäche litt. Aufgrund seiner gesundheitlichen Haftfolgeschäden erhielt er 1964 vom Versorgungsamt 30 % Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) anerkannt. 1969 kam ein Internist zu der Feststellung, dass sich keine Störungen mehr feststellen lassen. Eine Nachuntersuchung 1972 endet mit dem Ergebnis, dass sich bei dem Betroffenen keine gesundheitlichen Spätschäden entwickelt hätten.

Nach einem Besuch des ehemaligen Stasi-Gefängnisses 1989 erlitt Herr K. eine „Angstattacke“. Angstzustände und Alpträume wiederholten sich in der Folgezeit bei Konfrontationen mit Hafterlebnissen.

Bei einer erneuten Untersuchung diagnostiziert 1999 ein Internist u.a. ein „Burn-out-Syndrom aufgrund einer seelischen Dauerbelastung“. Im Jahr 2000 stellte Herr K. beim Versorgungsamt einen Antrag nach dem Bundesversorgungsgesetz. Der ärztliche Gutachter des Versorgungsamtes erkannte Herrn K. nur 10 % MdE zu, da Herr K. nicht mehr unter posttraumatischen Belastungsstörungen leide wie unmittelbar in den ersten Jahren nach der Haft. Es handele sich heute lediglich um „leichtere psychovegetative oder psychische Störungen“.

Inzwischen klagt Herr K. vor dem zuständigen Sozialgericht. Ihm wurde geraten, dem Gericht einen sachkundigen Gutachter vorzuschlagen.

Berufsschadensausgleich:

Nach dem Bundesversorgungsgesetz können diejenigen, die auf Grund ihrer verfolgungsbedingten Gesundheitsschäden 30 % und mehr Minderung der Erwerbsfähigkeit vom Versorgungsamt anerkannt bekommen haben und ihren Beruf nicht mehr ausüben können, einen Antrag auf Berufsschadensausgleich stellen. Bisher haben nur wenige

Betroffene von dieser Möglichkeit Kenntnis gehabt und einen Antrag gestellt. In der Beratung wird in entsprechenden Fällen darauf aufmerksam gemacht.

Von den noch anhängigen Verfahren zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden wurden im Berichtszeitraum zwei von der Behörde unterstützte Anträge auf Berufsschadensausgleichsrente positiv entschieden, von denen ein Fall nachfolgend beschrieben wird.

Der Betroffene stellte im Zusammenhang mit der strafrechtlichen Rehabilitierung am 17. Juni 1997 einen Antrag auf gesundheitliche Rehabilitierung, der nach über drei Jahren in Form des Teilbescheides vom 05.04.2000 entschieden wurde und eine weitere Prüfung auf eine Höherbewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE = bisher 60 %) und der Berufsschadensausgleichsrente vorsah. Dieser Prüfung sollte eine nochmalige gesundheitliche Prüfung vorausgehen, was dem Betroffenen aus gesundheitlichen Gründen nicht zuzumuten war. Außerdem war über die Fortsetzung eines Klageverfahrens nach dem BerRehaG zu entscheiden, was vom Ausgang des Berufsschadensausgleichs abhing. Eine Beschwerde des Berliner LStU als vom Betroffenen bevollmächtigter Interessenvertreter an die Senatorin für Arbeit, Soziales und Frauen über weitere Verzögerungen führte letztlich dazu, dass von einer nochmaligen gesundheitlichen Untersuchung abgesehen wurde und im Laufe der nächsten sechs Monate nach Aktenlage über den Antrag entschieden werden sollte. Im September 2001 erhielt der Betroffene einen weiteren Teilbescheid über die Anerkennung zusätzlicher Schädigungsfolgen, was zwar keine Erhöhung der MdE mit sich brachte, aber weiterhin die Prüfung auf einen Berufsschadensausgleich in Aussicht stellte. Mit Bescheid vom 2. Juli 2002 wurde der Berufsschadensausgleich unter rückwirkender Erhöhung der MdE auf 70 % anerkannt. Demnach erhält er gegenwärtig zusätzlich zu seiner bisherigen Rente Versorgungsbezüge in Höhe von 841 €.

2.1.6. Beratung von Bürgern des Landes Brandenburg

Wie in früheren Berichten bereits angesprochen, suchten von Beginn der Tätigkeit des Berliner LStU an Bürger aus Brandenburg mangels eines landeseigenen Landesbeauftragten die Berliner Behörde auf, um sich hier beraten zu lassen. Zwischenzeitlich hat sich eine einvernehmliche Regelung mit Brandenburg ergeben, so dass seit Jahren Mitarbeiter der Berliner Behörde regelmäßig, wenngleich sehr begrenzt, auch "vor Ort" im Land Brandenburg gut besuchte Sprechstunden abhalten. Dass dieses begrenzte Angebot (1-2 Beratungstage pro Monat) nicht ausreicht, um Betroffenen und Anspruchsberechtigten gerade im ländlichen Raum Brandenburgs ein befriedigendes Beratungsangebot zu sichern, zeigte sich im Berichtsjahr.

Nachdem die „Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur“ zweckgebunden finanzielle Mittel bereitstellte, um Beratungslücken zu den Rehabilitationsmöglichkeiten im ländlichen Raum Brandenburgs zu schließen, konnte der Berliner LStU im Wege von zwei Werkverträgen die Beratungstätigkeit im benachbarten Bundesland vervielfachen.

Die vom Berliner LStU fachlich angeleiteten Mitarbeiter auf Werkvertragsbasis bearbeiten vor allem den Nord/Ost-Raum und den Süden Brandenburgs. Somit konnte erstmals eine fast flächendeckende Beratung angeboten werden, um möglichst jedem Berechtigten bis zum derzeitigen Ablauf der Antragsfristen Ende 2003 die Chance zur Beratung zu geben. Neben den üblichen Fragen zur Akteneinsicht bei der Bundesbeauftragten kommen auch in Brandenburg noch immer Bürger zur Beratung, die rehabilitierungsfähige Haftzeiten haben, bisher aber teils aus Unwissenheit, teils aus Scheu den Gang zu den Behörden gemieden haben. Symptomatisch für das politische Klima in

kleineren Ortschaften, aber auch für das Fortleben traumatischer Erfahrungen scheint zu sein, dass Ratsuchende häufig die Unbequemlichkeit der Beratung in Nachbarorten in Kauf nehmen, um zu verhindern, dass ihre Nachbarn etwas von ihrer alten Verfolgungs- und Leidensgeschichte erfahren. Die Organisation der Beratungstermine übernimmt weiterhin die Rehabilitierungsbehörde des Landes Brandenburg.

2.2. Förderung von Verfolgtenverbänden und Aufarbeitungsinitiativen

Für die Förderung von Beratungsprojekten der Verfolgtenverbände und von Aufarbeitungsinitiativen stand im Haushalt 2002 des Landesbeauftragten ein Betrag von 818.500,- € zur Verfügung. Unter Beachtung des sparsamsten Einsatzes der Fördermittel konnte die Zielstellung der Projekte bei den Vereinen und Verbänden auch in diesem Jahr erreicht werden.

Dabei ist zu betonen, dass gerade in Berlin und Umland viele ehemalige Haft- und Repressionsopfer der SBZ und SED-Diktatur leben und aus der wachsenden Bedeutung Berlins als Bundeshauptstadt hier verstärkt Rat und Hilfe gesucht werden.

Vom Land Berlin wurden über den Haushalt des Landesbeauftragten Beratungsprojekte folgender Vereine gefördert:

- BMD - Bund der Mitteldeutschen e.V.
- BSV - Bund der Stalinistisch Verfolgten - Förderverein für Beratungen e.V.
- HELP e.V. - Hilfsorganisation für die Opfer politischer Gewalt in Europa
- ZPO - Zentralverband Politisch Ostgeschädigter e.V.
- VOS - Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V.

Das Beratungsangebot dieser Verbände deckt die volle Bandbreite an gesetzlichen Regelungen zur Wiedergutmachung und zum Schadensausgleich ab, d.h. neben dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (StrRehaG, BerRehaG, VwRehaG) auch das Häftlingshilfegesetz (HHG) und das Bundesvertriebenenfolgegesetz (BVFG), das Lastenausgleichsgesetz (LAG) und das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) sowie weitere angrenzende gesetzliche Regelungen. Zudem werden auch Anträge nach dem Russischen Rehabilitierungsgesetz vorbereitet und auf den Weg gebracht. Kontakte zu weiteren osteuropäischen Ländern werden im Interesse der ehemaligen Verfolgten gepflegt und erweitert.

Grundsätzlich stellt die kompetente Beratung der Verbände eine notwendige Ergänzung und Unterstützung der zuständigen Behörden dar, da auch viele der psychisch schwer geschädigten Betroffenen vor einem Behördengang Ansprechpartner benötigen, zu denen sie eine Vertrauensgrundlage finden. Im Ergebnis führt die Beratungstätigkeit der Verbände zu einer Entlastung der jeweiligen Behörden.

Im Jahr 2002 wurde von allen Verbänden ein weiterer Anstieg von Anträgen zur beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitation festgestellt, was auf die Verlängerung der Antragsfristen bis zum Jahresende 2003 zurückzuführen ist.

Der BMD - Bund der Mitteldeutschen e.V. - hat im Jahr 2002 mit seinem Beratungs- und Betreuungsprojekt für Aussiedler, Übersiedler und ehemalige politische Häftlinge nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Vermögensgesetz und den Rehabilitierungsgesetzen um die 300 Beratungen nur mit wenigen ehrenamtlichen Mitarbeitern durchgeführt. Zusätzlich mussten Lastenausgleichsvorgänge wegen nachfolgender Gesetzgebung erneut bearbeitet werden. Im Jahr 2002 war auch beim BMD ein Anstieg der Zahl der Anträge auf berufliche Rehabilitation von Antragstellern aus Berlin und dem Umland zu

verzeichnen, obwohl hier eher die Anträge nach dem Lastenausgleichsgesetz und Vermögensgesetz für das Ausgleichsamt gestellt werden.

Der Förderverein für Beratungen beim BSV - Bund der Stalinistisch Verfolgten e.V. - hat im Jahr 2002 mit seinem Projekt „Soziale und juristische Betreuung der Opfer der kommunistischen Diktatur und politische Bildung“ die umfassende und kompetente Beratung persönlich, telefonisch oder schriftlich fortgesetzt, Suchanträge nach Verschollenen bearbeitet und zusätzlich 266 Verschleppte in einer Fragebogenaktion erfasst. Die juristische Beratung und Betreuung betraf weiterhin die Klärung von Entschädigungs- und Versorgungsansprüchen auf Basis der Rehabilitierungsgesetze, zumeist in Verbindung mit rentenrechtlichen Ansprüchen und Ansprüchen auf einen Berufsschadensausgleich. Die soziale Betreuung hatte den Schwerpunkt bei der Vermittlung von psychologischen Beratungen und Therapien, der Untersuchung von Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung, bei Gesundheitsfürsorgemaßnahmen durch die Stiftung für ehemalige politische Häftlinge bzw. die Heimkehrerstiftung sowie in der Hilfestellung bei Ämtern und Behörden bei der psychosozialen Eingliederung.

Das Projekt „Soziale Kontakt- und Beratungsstelle“ der HELP-Organisation hilft mit zahlreichen Beratungen ehemals politisch Verfolgten und Inhaftierten, Russlandverschleppten und -Internierten, SMT-Verurteilten, Repressionsoptionen und verwaltungs- und vermögensrechtlich Geschädigten sowie weiteren Opfern politischer Gewalt bei der Durchsetzung der gesetzlichen Ansprüche. Mit einer gezielten und erfolgreichen Öffentlichkeitsarbeit unter Einbeziehung von Presse und Rundfunk sowie der Nutzung des Internet wurde eine weitere Flut von Antragstellungen ausgelöst, die weit über die personellen und finanziellen Möglichkeiten der Beratungsstelle hinausgeht. Im Mai 2002 wurden mit einer 2-wöchigen Bild-HELP-Telefonaktion etwa 200 Ratsuchende sofort telefonisch beraten, anschließend suchten noch etwa 350 weitere Bürger die HELP-Beratungsstelle auf.

Im Rahmen der bundesweiten HELP-Bildungsoffensive konnte der Sammelband „Das gestohlene Leben“ Dokumentarerzählungen über politische Haft und Verfolgung in der DDR für Schulen und weitere Bildungseinrichtungen herausgegeben werden.

HELP konnte auch 2002 in karitativer Tätigkeit an Bedürftige kleinere Beihilfen vergeben.

Der ZPO - Zentralverband Politisch Ostgeschädigter e.V. - setzte im Jahr 2002 seine Fachberatungen nach dem 1. und 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz, Häftlingshilfegesetz, Bundesvertriebenengesetz und Lastenausgleichsgesetz fort und konnte neben der Bearbeitung zahlreicher Anträge zu Rehabilitierungsansprüchen der Verfolgten auch viele erfolgreiche Rückgaben von Grundstücken und Immobilien nach dem Vermögensgesetz erreichen. Wirksame Hilfestellung hat der ZPO auch in Rentenfragen von Betroffenen leisten können.

Die VOS - Vereinigung der Opfer des Stalinismus e.V. - ist einer der ältesten Opferverbände der Bundesrepublik, 1950 von Kriegsgefangenen und Internierten sowie politischen Häftlingen gegründet. Der Landesverband Berlin-Brandenburg bietet mit seinem Beratungs- und Betreuungsprojekt politisch Verfolgten und ehemaligen politischen Häftlingen Informationen, Beratung und Weitervermittlung an die richtigen Stellen der Behörden an. 2002 war der Umfang der Anfragen und Antragstellungen wieder so groß, dass die Kapazitäten der ehrenamtlichen Mitarbeiter überschritten wurden, da

neben den Beratungsgesprächen zum jeweiligen Einzelfall auch psychologische Einzelgespräche geführt werden müssen. Im Rahmen der politischen Bildung wurden Veranstaltungen zum Zwecke der internen und externen Fortbildung zum Themenkreis der Verfolgten des Stalinismus durchgeführt.

Projekte mit Schwerpunkt politische Bildung, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit wurden bei folgenden Vereinen gefördert:

- Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V.
- Forum zur Aufklärung und Erneuerung e.V.
- Gedenkbibliothek zu Ehren der Opfer des Stalinismus e.V.

In der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde e.V. wurde das Projekt „Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung in der Erinnerungsstätte Notaufnahmelager Marienfelde“ fortgesetzt und hat mit den umfassenden Führungsangeboten und aktuellen Ausstellungen in der Gedenkstätte viele Besucher angezogen. In den Ausstellungen werden die Geschichte des Notaufnahmelagers, die Fluchtwellen bis 1989, das komplizierte Aufnahmeverfahren sowie das Thema „Marienfelde im Visier der Stasi“ erläutert und dokumentiert.

Mit Hilfe von ehrenamtlichen Kräften bzw. ABM-Kräften wurden 2002 die Ausstellungen, die Original-Flüchtlingswohnung aus den 50er Jahren sowie die Homepage der Gedenkstätte als weitere Möglichkeit der Selbstdarstellung und Information ständig aktualisiert und gepflegt. Durch die in den letzten Jahren erweiterte Öffentlichkeitsarbeit und die gewachsenen Besucherzahlen haben eine Reihe von Wissenschaftlern (Historiker und Politologen) aus Deutschland, Frankreich und Großbritannien Interesse gezeigt, die Flucht von Millionen Menschen von Deutschland nach Deutschland und die damit verbundenen Folgen historisch angemessen zu dokumentieren und in der Erinnerung der Menschen zu erhalten.

Das Forum zur Aufklärung und Erneuerung e.V. hat sich mit dem Projekt „Unterstützung von Konfiskationsopfern der SED-Diktatur“ dieser speziellen Betroffenengruppe angenommen, da eine politisch motivierte Strafverfolgung häufig mit Eigentumsentziehung von wertvollen Sammlungen verbunden war. Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung vermögensrechtlicher Vorschriften (Vermögensrechtsergänzungsgesetz vom 15.09.2000) wurde bezüglich der Beweislast der Konfiskation für Betroffene eine befriedigende Lösung geschaffen. Laufende Antragsverfahren zur Wiedergutmachung konnten dadurch abschließend entschieden werden. Auf Antrag wurden dem Forum vom Bundesamt zur Regelung offener Vermögensfragen (BARoV) am 14.06.2002 die letzten 56 Wertgegenstände aus dem Nachlass der DDR, die frei von Eigentumsansprüchen sind, im Rahmen einer öffentlichen Pressekonferenz in Dauerausleihe zu Ausstellungszwecken übergeben.

Der Förderverein Gedenkbibliothek zu Ehren der Opfer des Stalinismus e.V. wurde mit Projekten zu politischer Bildungsarbeit, Ausstellungen und Betroffenenarbeit gefördert und konnte in den Räumen im Nikolaiviertel regelmäßige Vortrags- und Diskussionsveranstaltungen, Lesungen, Buchpräsentationen und Gespräche zu Themen der DDR-Geschichte mit großem Erfolg und guter Beteiligung durchführen.

Zu erwähnen sind das Neujahrskonzert mit dem Litauischen Chor und Ausstellung mit Original-Dokumenten und Bericht eines Gulag-Überlebenden, der Vortrag „Weg der Kirchen in der DDR“ mit Professor Peter Maser, die Gemeinschaftsveranstaltung mit

der Jungen Union und der Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen, Frau Birthler, das Benefiz-Konzert zum Tag der Einheit, dessen Erlös unter dem Motto "Opfer helfen Opfern" spontan den Opfern der Flutkatastrophe gespendet wurde, sowie die Ausstellungen Lager Mühlberg und Kinder von Hoheneck. Neben den wissenschaftlichen Vorträgen werden immer wieder Lesungen von Betroffenen aus Erinnerungen zu Einzelschicksalen von politisch Verfolgten durchgeführt.

Projekte von Vereinen und Aufarbeitungsinitiativen mit besonderer überregionaler und gesamtnationaler Bedeutung werden seit mehreren Jahren in Kofinanzierung mit der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur gefördert.

Das betrifft die „Sicherung des Ausstellungsbetriebes in der Forschungs- und Gedenkstätte Normannenstraße“, getragen von der Antistalinistischen Aktion (ASTAK), und die Fortführungsprojekte der Robert-Havemann-Gesellschaft.

Den Schwerpunkt der Projektarbeit der ASTAK bildet nach wie vor die Besucherbetreuung auf ca. 1400 qm Ausstellungsfläche. Täglich werden Führungen durch die Forschungs- und Gedenkstätte und die Dauerausstellungen durchgeführt. Regelmäßig werden Bildungsveranstaltungen sowie Fachvorträge durch Mitarbeiter der ASTAK und Gastreferenten zu speziellen Themen der Arbeitsweise des MfS organisiert. Im Jahr 2002 wurden bei der ASTAK 1.419 Besuchergruppen und insgesamt ca. 63.402 Besucher geführt und betreut. Gegenstand politischer Bildungsarbeit sind DDR-bezogene Themen, insbesondere das System der Machtausübung und Machtsicherung durch die SED, Struktur und Arbeitsweise des MfS sowie Widerstand und Verfolgung in der DDR. Im Frühjahr wurde mit tschechischen Vertretern eine Ausstellung zur tschechischen Observationstechnik "Auch die Wände haben Ohren" gezeigt. Im Dezember 2002 konnte das restaurierte Traditionskabinett der Hauptabteilung VII den Besuchern zugänglich gemacht werden.

Die Robert-Havemann-Gesellschaft führte im Jahr 2002 die Beschaffungs-, Recherche- und Publikationsvorhaben in den beiden Archiven Robert-Havemann-Archiv und Matthias-Domaschk-Archiv fort und leistete mit zahlreichen öffentlichen Veranstaltungen und Führungen durch die Archive eine lebendige Bildungsarbeit. Durch breite Öffentlichkeitsarbeit unter Nutzung des Internets (www.havemann-gesellschaft.de) wird aktuell über die Bestände und Arbeitsergebnisse, die Publikationen und Bildungsangebote sowie Veranstaltungen der Archive informiert.

Hervorzuheben sind die Veranstaltungen zum 10-jährigen Bestehen des Matthias-Domaschk-Archives und 10 Jahre Öffnung der Stasi-Akten im Januar 2002 sowie die Veranstaltung im Gemeindezentrum Berlin-Plötzensee in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Akademie und dem Evangelischen Bildungszentrum Bayreuth zur Erinnerung an die evangelischen Todesopfer des Nationalsozialismus und des Stalinismus. Zu den Angeboten für Lehrer, Schüler, Studenten und Wissenschaftler gehören thematische Archivführungen, Projektstage, Lesungen, Seminare und Gespräche mit Zeitzeugen, die regelmäßig mit Erfolg durchgeführt werden.

2.3. Politische Bildung

Der Landesbeauftragte setzte im Berichtsjahr seine Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und Medien (LISUM) fort und bot Lehrerfortbildungsseminare zu folgenden Themen an: "Die DDR in Lehrbüchern und Unterrichtsmaterialien"; "Kinder im Klassenkampf?- DDR-Schule als Unterrichtsthema"; "Die DDR im (Foto-)Objektiv -

subjektive Sichten als Schlüssel zur Geschichte“; „Zeitzeugenbefragung: Die Oberbaumbrücke“; „Die Diktatur der Grenzen - Staat und Gesellschaft in der DDR“; „Situation und Wahrnehmung von Ausländern in der DDR“ sowie „Hinsehen, Nachfragen, Ausprobieren: Fotos zur Zeitgeschichte im Unterricht“. Wie schon in vergangenen Jahren, zogen Ganztagsveranstaltungen deutlich mehr Teilnehmer als Nachmittagsangebote an. Um Vermittlung des aktuellen Forschungsstandes mit Vorschlägen zur didaktischen Umsetzung und gemeinsamer Diskussion verbinden zu können, ist die ganztägige Seminarform auch unerlässlich. Die teilnehmenden Lehrkräfte schätzten besonders die Möglichkeit, anhand von ausgewählten, für den Unterricht nutzbaren Quellen die zu den Themen forschenden Referenten ausführlich zu Hintergründen und Zusammenhängen befragen zu können. Dabei galt solchen Ansätzen, die neben den politischen Strukturen auch Fragen des Alltags in der Diktatur in den Blick nehmen, besonderes Interesse. Da es um eine Diktatur geht, in der viele Eltern und Lehrkräfte selbst noch sozialisiert wurden, scheint dieser Aspekt besonders wichtig, damit nicht abstraktes Schulwissen gelehrt, sondern die Jugendlichen zum Verstehen und kritischen Bewerten von unterschiedlichen Geschichtsbildern und zur Entwicklung eines eigenen, reflektierten und diskursfähigen Verständnisses der Geschichte der SED-Diktatur befähigt werden. In diesem Zusammenhang bewährten sich auch didaktische Anregungen zum Einsatz von Fotografien nicht nur als Illustrationen, sondern auch als zu interpretierende Quellen für den Unterricht. Dieses wurde an verschiedenen Fragen gezeigt, wie z.B.: die Wahrnehmung des Mauerbaus in Ost und West, Funktion und Repräsentation des Leistungssports in der DDR, MfS-Fotografien als Quellen zu Tätigkeit und Feindbild des Staatssicherheitsdienstes, aber auch zur Geschichte der Opposition in der DDR. Die Nutzung visueller Quellen war nur ein Aspekt unter verschiedenen in einer Fortbildungsveranstaltung, in der am Beispiel der Oberbaumbrücke thematisiert wurde, wie anhand der eigenen städtischen Umgebung komplexe Geschichte erschlossen werden kann und welche kreativen Lernmöglichkeiten für die Schüler und Schülerinnen sich dadurch eröffnen.

Die vorgenannte Veranstaltung wurde unter Betreuung von Mitarbeitern des Landesbeauftragten auch als Projekttag für Schülerinnen und Schüler durchgeführt, in dem die Jugendlichen mit Hilfe bereitgestellter schriftlicher und bildlicher Quellen, Ortsbegehung und Kontrastierung selbst aufgenommener aktueller mit historischen Fotos dieses Bauwerk als steinernen Zeitzeugen „befragten“ und dabei Auswirkungen der deutschen Teilung und der SED-Diktatur erschlossen (ehemalige Sektorengrenze, Ort tödlicher Schüsse auf Flüchtlinge, aber auch der Freilassung politischer Häftlinge aus der DDR in den Westen, Weg tausender West-Berliner zu Besuchen in den Ostteil der Stadt).

Fortgesetzt wurde auch die Zusammenarbeit mit der Lehramtsausbildung. Unter gemeinsamer Leitung einer Mitarbeiterin der Behörde und des Fachseminarleiters für Geschichte/Politische Weltkunde des Zweiten Schulpraktischen Seminars Pankow (S) erarbeiteten Lehramtsreferendare im Rahmen ihrer Ausbildung eine Unterrichtsreihe zu dem Thema „Jugendliche in der DDR der Ära Honecker - vereinnahmt oder eigensinnig?“. Das Themengebiet hatten sie aus verschiedenen Vorschlägen der Behörde ausgewählt und die konkrete Fragestellung selbst entwickelt. Mit Hilfe von umfangreich bereitgestelltem Material und in gemeinsamer inhaltlicher und fachdidaktischer Diskussion entwickelten die künftigen Lehrerinnen und Lehrer einzelne Unterrichtssequenzen, in denen Wissenserwerb zur DDR-Geschichte mit dem Einüben rationaler Urteilsbildung verbunden wird. Die Themen der Sequenzen spiegeln die Interessen der Teilnehmer und ihre Erfahrungen hinsichtlich der Interessen heutiger Jugendlicher wider: „Die Einbindung der Jugendlichen in die FDJ - zunehmende Kluft von Anspruch und Wirklichkeit?“, „Jugendliche als IM der Stasi - Täter oder Opfer?“, „Berufsfindung in der DDR - ein

wünschenswertes Verfahren?”, “Punk in der DDR - jugendliche Andersartigkeit als Bedrohung des Staates?”, “Vom amerikanischen Windsurfen zum ‚Brettsegeln‘ in der DDR - Bändigung eines individualistischen Trendsports im zentralistischen Sportsystem?” und “Jugendsprache in der DDR - Sprache der DDR oder Sprache der Jugend?”. Die leitenden Fragen und didaktischen Vorschläge wurden dabei so gestaltet, dass die Schülerinnen und Schüler durch kritische Reflexion des Quellenmaterials zu einem eigenständigen Urteil gelangen können und die Begründung ihrer Urteile auch im offenen Diskurs untereinander und mit der Lehrkraft reflektieren. Dieser Ansatz scheint auch deshalb so lohnend, weil mit ihm die Lernenden nicht nur inhaltlich (die Beispiele verweisen auf Unterschiede zwischen Demokratie und Diktatur, auf den Wert von Zivilcourage u.a.), sondern auch im Prozess des Lernens (die Fähigkeit zum rationalen Diskurs ist Voraussetzung zur aktiven Teilnahme am demokratischen Gemeinwesen) auf die demokratische Gesellschaft als Orientierung bezogen sind. Deshalb nahmen die kooperierenden Institutionen im Anschluss an die Projektarbeit die z.T. aufwendige Überarbeitung und umfangreiche Ergänzung der Ergebnisse in Angriff, um sie als Publikation Lehrerinnen und Lehrern zum Gebrauch und zur Diskussion zur Verfügung stellen zu können. In der vom Landesbeauftragten finanzierten und gemeinsam mit dem 2. Schulpraktischen Seminar Pankow herausgegebenen Publikation finden Lehrerinnen und Lehrer detaillierte fachdidaktische Erläuterungen, inhaltliche Hintergrundinformationen sowie quellenreiche und mit Arbeitsvorschlägen versehene Unterrichtsmaterialien. Auch wenn die Verfügbarkeit aufbereiteter Materialien allein eine intensivere Auseinandersetzung mit der Geschichte der SED-Diktatur noch nicht garantiert, sollte sie sich für Lehrkräfte mit immer enger werdendem Zeitbudget als hilfreiches Angebot erweisen. Ein anderer Weg, solcherart aufbereitetes Material bereitzustellen, sind Handreichungen, in denen Historiker aus ihrer Forschung Hintergrundinformationen für Lehrende und Quellenmaterial für den Unterricht zusammenstellen, die anschließend in Zusammenarbeit mit Lehrkräften unter didaktischem Gesichtspunkt aufbereitet werden. Im Berichtsjahr wurde die bereits im Vorjahr begonnene Arbeit auch auf diesem Weg fortgesetzt. Mitarbeiter des Landesbeauftragten gestalteten auf der Basis eines Manuskripts für eine solche Handreichung zum Thema “Situation und Wahrnehmung von Ausländern in der DDR” Unterrichtsstunden in mehreren Klassen eines Berliner Oberstufenzentrums und werteten gemeinsam mit Lehrkräften dieser und anderer Schulen, an denen Lehrer das Material selbst erprobten, die Erfahrungen aus. Dabei erwies sich das Interesse von Schülerinnen und Schülern mit biografischen Wurzeln in der ehemaligen DDR als besonders groß. Wenn Lehrer selbst überrascht sind, wie viele Schüler aus der ehemaligen DDR stammen und dass sie vor diesem Hintergrund die Diskussion intensiv bereichern können - und bei einem ungewohnten Thema erstmals auch wollen -, zeigt dies den Wert von Fragestellungen jenseits der “klassischen Themen” zur Geschichte der SED-Diktatur. Weiterhin wirft die Frage nach dem Umgang mit Fremden in der Diktatur auch die Frage nach den Ähnlichkeiten und Unterschieden zur Demokratie in dieser Hinsicht auf und erwies sich somit als aktuell und gerade in heterogenen Lerngruppen als spannend.

2.4. Öffentlichkeitsarbeit

Eine Wanderausstellung, die Schriftenreihe der Behörde, monatlich eine Abendveranstaltung zu zeitgeschichtlichen Themen sowie die Internet-Präsentation der Behörde (www.berlin.de/stasi-landesbeauftragter) waren und sind die wesentlichen Instrumente,

mit denen der Landesbeauftragte seinem Auftrag nachkommt, die Öffentlichkeit über 40 Jahre SED-Diktatur aufzuklären, um Verklärungen entgegenzuwirken.

Auf Bitten der entsprechenden Institutionen wurde die Wanderausstellung „Überwachen, unterdrücken, spionieren“ im Berichtsjahr zum einen in der Kreisverwaltung Jessen/Elster, zum anderen in der Außenstelle Frankfurt/Oder der Bundesbeauftragten für die Stasiunterlagen gezeigt. Wie immer war mit der Ausstellung ein Vortragsangebot verbunden.

Ergänzend wurde auch die vom Berliner Landesbeauftragten 2001 erarbeitete Fotoausstellung „Der staatsfeindliche Blick. Bilder von Hans-Joachim Helwig-Wilson aus Ost-Berlin und der DDR, 1958-1961“ nach Frankfurt/Oder ausgeliehen. Da Nachfragen zeigten, dass diese Internetpräsentation gerade auch von DDR-Geschichte Lehrenden im Ausland genutzt wird, entschloss sich der Landesbeauftragte, die umfassenden Kommentare zum historischen Kontext (von der Zweiten Berlinkrise, über Kollektivierung der Landwirtschaft, Fluchtbewegung, Konsum und Alltag in der DDR bis hin zum Mauerbau) der Fotos auch in englischsprachiger Fassung anzubieten.

In Zusammenarbeit mit dem Potsdam-Museum wurde 2001 ein weiteres Projekt realisiert: Die Fotoausstellung „Perm-36. Das ehemalige Straflager und heutige Gulagmuseum“. In dieser Ausstellung werden unterschiedliche fotografische Sichtweisen zweier aus Potsdam stammender Historikerinnen miteinander und mit den Räumen des ehemaligen MfS-Untersuchungsgefängnisses in Bezug gesetzt. Zur Eröffnung im Juni 2002 ermöglichte der Landesbeauftragte in Zusammenarbeit mit Memorial e.V. eine Vortragsveranstaltung mit einem Gast aus Russland, der als ehemals politisch Verfolgter und Vertreter der Menschenrechtsorganisation „Memorial“ über Formen und Ausmaß der Repressionen in der Sowjetunion auch nach der „Entstalinisierung“ und über die heutigen Aufarbeitungsbemühungen berichtete.

Die abendliche Vortragsreihe in der Berliner Stadtbibliothek konzentrierte sich auf vielfältige Aspekte der Vorgeschichte des Volksaufstands vom 17. Juni 1953, der nur verständlich wird, wenn man die Politik der SED insbesondere seit der II. Parteikonferenz im Juli 1952 in Erinnerung ruft. In zuvor nicht erlebter Breite und Schärfe führte die SED, seit sie auf dieser Parteikonferenz den Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der DDR verkündete, einen regelrechten sozialen Krieg gegen die Mehrheit der Bevölkerung, um die sozialistische Entwicklung in der DDR voranzutreiben. Themen der abendlichen Vorträge waren u.a. die II. Parteikonferenz und ihre Beschlüsse selbst, der Beginn der Kollektivierung der Landwirtschaft, die verstärkten Rüstungsanstrengungen der DDR mit ihren ökonomischen und sozialpolitischen Folgen, der sich in dieser Zeit steigernde Kirchenkampf etc. Je nach Thema kamen zwischen 40 und ca. 100 Besucher.

Von der Resonanz her gesehen das erfolgreichste Angebot war eine Kooperationsveranstaltung mit der evangelischen Akademie Berlin-Brandenburg unter dem Titel „Hanna fährt die Diesellok - Der Aufbau der Grundlagen des Sozialismus im Spiegel zeitgenössischer Literatur.“ Zu diesem literarischen Abend im Französischen Dom kamen annähernd 250 Gäste.

In der Schriftenreihe des Hauses erschien als neuer Band Heft 15 mit dem Titel „Der Aufbau der Grundlagen des Sozialismus in der DDR 1952/53“.

Neben diesen regelmäßigen Angeboten waren Mitarbeiter des Hauses publizistisch aktiv, u.a. im „Deutschland-Archiv“, im „Jahrbuch für historische Kommunismusforschung“, in „Geschichte lernen“, sowie als Referenten bei anderen Trägern politischer Bildung tätig. Schließlich wurde von einem Mitarbeiter des Hauses auch eine von „HELP“ initiierte Telefonaktion der BILD-Zeitung unterstützt, die dazu diente, öffentlichkeitswirk-

sam auf die Rehabilitierungsmöglichkeiten nach den Unrechtsbereinigungsgesetzen aufmerksam zu machen.

2.5. Kooperationen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen

Im Berichtsjahr fanden zwei vom Berliner Landesbeauftragten ausgerichtete Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für alle Berater der Landesbeauftragten und der Verfolgtenverbände statt. Schwerpunkt war die Erörterung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation ehemaliger politisch Verfolgter. Eine wichtige Rolle spielten bei den Veranstaltungen die unterschiedlichen Methoden der Gesprächsführung in der Beratung.

Weitergeführt wurden auch die monatlichen Supervisionen mit den Beratern der Behörde und der Berliner Verfolgtenverbände, in denen u.a. Lösungsvorschläge für besonders komplizierte Fälle erörtert wurden.

Der Arbeitskreis Psychotherapie ergänzte im Berichtsjahr das Verzeichnis psychologischer und ärztlicher Psychotherapeuten, die für die Behandlung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden in Berlin - aber auch in den neuen und alten Bundesländern - auf Grund ihrer speziellen Kenntnisse besonders geeignet sind. Ebenso ist die Suche nach geeigneten, vertrauensvollen ärztlichen Gutachtern weitergeführt worden.

Wie in den letzten Jahren fanden auch 2002 monatliche Treffen von Vertretern der Berliner Verfolgtenverbände im Haus des Berliner Landesbeauftragten statt, bei denen Mitarbeiter der Behörde die Moderatorenrolle übernahmen.

Weiter gut entwickelt hat sich auch die Zusammenarbeit mit der Berliner Rehabilitierungsbehörde. In mehreren Fällen wurden gemeinsam die Erfolgsaussichten von potenziellen Antragstellern geprüft und dadurch eventuelle Missverständnisse beseitigt. Die Leiterin referierte im Rahmen einer Fortbildungsveranstaltung des Berliner Landesbeauftragten über die Tätigkeit ihrer Behörde und über spezielle Fälle.

Mit der Beratungs- und Behandlungsstelle „Gegenwind“ wird seit ihrem Bestehen kontinuierlich zusammengearbeitet. Sie ist das einzige spezielle Angebot für Verfolgte der SED-Diktatur in den alten und neuen Bundesländern. Die Arbeit von „Gegenwind“ wird seit einiger Zeit gravierend beeinträchtigt durch verringerte Zuwendungen.

Die Arbeitskontakte zu den Mitarbeitern der BStU verliefen reibungslos. Wünschenswert im Sinne der Betroffenen wäre, wenn die BStU die Bearbeitungszeit für die Anfragen der Rehabilitierungsbehörden und Gerichte verringern könnte.

Der gemeinsam vom Berliner Landesbeauftragten und der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur organisierte „Arbeitskreis der Gedenkstätten und Gedenkinitiativen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur in der Region Berlin-Brandenburg“ (kurz: AK II) traf sich im Berichtsjahr zu zwei Terminen. Thematischer Schwerpunkt war der Informationsaustausch und erste Absprachen zu geplanten Aktivitäten zum 50. Jahrestag des Aufstandes vom 17. Juni 1953.

Nachdem die im Frühjahr 2000 vom Beauftragten der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien und der Senatorin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Berlin eingesetzte „Fachkommission Haus 1“, deren Geschäftsführung beim Berliner Landesbeauftragten lag, im Jahr 2001 ihre Arbeiten abschließen konnte, wurden „Bericht und Empfehlungen der ‘Fachkommission Haus 1’ zur künftigen Nutzung des ehemaligen Sitzes des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR im Haus 1 in der Normannenstraße in Berlin-Lichtenberg“ im Sommer 2002 an die Auftraggeber übergeben.

Schließlich war der Berliner Landesbeauftragte Gastgeber und Mit-Organisator mehrerer Treffen, in denen ehemalige Häftlinge und die Landesbeauftragten berieten, wie am Ort der ehemaligen Strafvollzugsanstalt in Cottbus das Gedenken an die Geschichte der politischen Verfolgung in diesem berüchtigten Gefängnis wachgehalten und seine Aufarbeitung gefördert werden kann. Großen Zuspruch fand eine in Kooperation mit der Lausitzer Rundschau im November 2002 in Cottbus organisierte Podiumsveranstaltung mit Zeitzeugen und Historikern.

Die überregionale "Arbeitsgemeinschaft der Gedenkstätten zu SBZ und DDR" setzte ihre Tätigkeit mit der Bildung von aufgabenspezifischen Arbeitskreisen und der Organisation von Fachtagungen fort. Mitarbeiter des Landesbeauftragten beteiligten sich dabei intensiv an Organisation und Aktivitäten des Arbeitskreises der Gedenkstättenpädagogen / Referenten für politische Bildung, z.B. durch Organisation eines Studientages im Haus der Wannsee-Konferenz, in dessen Anschluss die Frage der Anwendbarkeit von Methoden der politischen Bildung zur NS-Geschichte auf die DDR-Geschichte diskutiert wurde, und durch Mitarbeit bei Vorbereitung und Durchführung der im November in der Gedenkstätte Deutsche Teilung Marienborn veranstalteten Fachtagung, bei der u.a. das Selbstverständnis der politischen Bildungsarbeit an den einzelnen Institutionen und die unterschiedlichen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Schulen Gegenstand waren.

3. Ausblick

Die zu Zeiten der sowjetischen Besatzungszone bzw. in der DDR politisch Verfolgten im Wege des Schadensausgleichs so zu stellen, als seien sie nicht verfolgt worden - mit diesem Anspruch wurden zu Beginn der 90er Jahre die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze verabschiedet. Trotz einiger Nachbesserungen in den vergangenen Jahren - dies zeigt auch dieser Jahresbericht - ist diese Zusage in ihrem umfassenden Anspruch bis heute nicht eingelöst worden. Gerechtigkeitslücken gibt es weiterhin vor allem in Hinsicht auf die Rentenansprüche und in der Frage der Anerkennung von Haftfolgeschäden. Dies ist für Betroffene umso schmerzlicher und enttäuschender, da es infolge des „Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes“ (2. AAÜG-ÄndG), wie bereits angesprochen, für die meisten der zuvor von Rentenkappungen betroffenen Empfänger von Leistungen der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme der DDR, darunter alle mittleren Nomenklaturkader der SED und hauptamtlichen Mitarbeiter des MfS, zu spürbaren Rentenerhöhungen und erheblichen Nachzahlungen gekommen ist.

Weiterhin ist auch die Situation der Zivildeportierten nach wie vor unbefriedigend. Sie hat sich insoweit noch verschlechtert, als seit einiger Zeit Zivildeportierte keine finanzielle Unterstützung mehr von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten. Dies war bisher die einzig relevante Entschädigungsregelung für diese Betroffenenengruppe. Nach langen ergebnislosen Verhandlungen über ihre Einbeziehung in die Entschädigungsmöglichkeiten des Häftlingshilfe-Gesetzes war 1999 von der Bundesregierung zugestanden worden, diese Opfergruppe in den Kreis der von der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge Begünstigten aufzunehmen. Auf Anfrage bei der Stiftung war zu erfahren, dass der Etat für die Zivildeportierten seit geraumer Zeit verbraucht ist und Stiftungsmitarbeiter noch unbearbeitete Anträge aus dem Jahr 2000 vorliegen haben, die sie daher nicht bescheiden können. Die Zusage der Bundesregierung, hierfür genü-

gend Mittel bereitzustellen, wurde bisher nicht erfüllt. Viele der überlebenden Zivildeportierten erleben dies als Desaster. Es ist nicht nur ihre finanzielle Situation häufig prekär. Auch sind seit 1990 keine nennenswerten Anstrengungen unternommen worden, einen Weg zu finden, mit einem formellen Akt die Rechtsstaatswidrigkeit ihrer Verschleppung und Nötigung zur Zwangsarbeit anzuerkennen.

Die von den gegenwärtigen Koalitionsparteien der Bundesregierung im Koalitionsvertrag vereinbarte Fristverlängerung für Rehabilitierungsanträge über das Jahr 2003 hinaus, bisher allerdings nur von Thüringen im Wege einer Bundesratsinitiative konkret angekündigt, böte eine neue Chance, bisherige Gerechtigkeitslücken zu schließen. Es stände an, nicht nur die Antragsfristen zu verlängern, sondern die notwendige Novellierung zugleich mit substanziellen Verbesserungen im Schadensausgleich zu verbinden. Und die Zeit drängt.

Der 50. Jahrestag des Volksaufstands vom 17. Juni wird in diesem Jahr der geschichtspolitische Höhepunkt in der Erinnerungskultur unseres Landes sein. Wie die Mitarbeiter des Berliner Landesbeauftragten bei den Vorbereitungen für dieses Ereignis immer wieder merken, sind viele, die vor 50 Jahren gekämpft haben und politisch verfolgt wurden, inzwischen verstorben. Es muss jetzt gehandelt werden, wenn Mut und folgendes Leid jener, die vor 50 Jahren für Freiheit, freie Wahlen und die Wiedervereinigung auf die Straßen gingen und anschließend verfolgt wurden, nicht nur verbal in Veranstaltungen und Reden, sondern auch materiell gewürdigt werden soll.